{Bitte beachten Sie die Zitier- und Verwendungshinweise dieses Schriftstücks/dieser Datei am Ende des Schriftstücks oder auf der Ursprungsquelle. Danke. - Im Oktober 2017, Olaf Walter, 78532 Tuttlingen, (Ursprungsquelle: schutzritter.de).

Bei Verwendung dieses Schriftstücks im Ganzen, muss mindestens der in der Klammer befindliche Hinweis belassen oder angefügt werden.}

Die PDF Datei hat insgesamt 10 Seiten, wovon zwei Seiten nur den Zitier- und Verwendungshinweisen dienen.

urteil-anfechtungsklage-rundfunkbeitragspflicht-fr-vwg-27-mai-2014-20-okt-2016-f2.pdf (1.05 MB)

2. Fassung, vom 20. Okt. 2017

RE Fr, 28.04.2016

Verwaltungsgericht Freiburg - 2 K 1323/14 -

Niederschrift

über die öffentliche Verhandlung der 2. Kammer am 20.10.2016 im Dienstgebäude des Verwaltungsgerichts Freiburg, Habsburgerstraße 103, Sitzungssaal VII

in der Verwaltungsrechtssache

Olaf Walter
- Kläger -

gegen

Südwestrundfunk
- Beklagter -

wegen Rundfunkbeitragsbefreiung

Beginn: 12.32 Uhr

Anwesend als Einzelrichter: RaVG

Von der Zuziehung eines Urkundsbeamten wird abgesehen.

Bei Aufruf der Sache sind erschienen:

Der Kläger persönlich.

Für den Beklagten: Frau .

Die Beteiligten verzichten auf den Vortrag des wesentlichen Akteninhalts.

Der Kläger beantragt,

> den Bescheid des Beklagten vom 26.08.2013 und dessen Widerspruchsbescheid vom 17.04.2014 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, ihn ab 01.01.2013 von der Rundfunkbeitragspflicht zu befreien.

Die Vertreterin des Beklagten beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Das Gericht erörtert mit den Beteiligten die Sach- und Rechtslage.

Die Beteiligten erhalten Gelegenheit, ihre Anträge abschließend zu begründen.

Sie verzichten auf das nochmalige Vorspielen der Tonaufnahme und erklären sich mit deren Löschung nach Erstellung der Niederschrift einverstanden.

Anschließend verkündet das Gericht den

Beschluss

Die Entscheidung ergeht schriftlich und wird den Beteiligten zugestellt.

Um 12.47 Uhr wird die mündliche Verhandlung geschlossen.

Der Einzelrichter:

Die Richtigkeit der Übertragung
vom Datenträger wird bestätigt.
Freiburg, 21.10.2016

, Gerichtshauptsekretärin
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

2 K 1323/14

VERWALTUNGSGERICHT FREIBURG

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

Olaf Walter,
[redacted], 78532 Tuttlingen

- Kläger -

gegen

Südwestrundfunk - Anstalt des öffentlichen Rechts -,
- Referat Rundfunkgebührenrecht -
vertreten durch den Intendanten,
Neckarstr. 230, 70190 Stuttgart, Az: 162 086 683

- Beklagter -

wegen Rundfunkbeitragsbefreiung

hat das Verwaltungsgericht Freiburg - 2. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht [redacted] auf die mündliche Verhandlung

vom 20. Oktober 2016

für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht.

Er war beim Beklagten seit dem Jahr 1993 mit Rundfunkempfangsgeräten angemeldet.

Mit E-Mail vom 28.12.2012 teilte der Kläger dem Beklagten mit, da schon seine Einnahmen unter dem Steuerfreibetrag einer Person lägen, beantrage er Befreiung vom Rundfunkbeitrag. Er beziehe keine staatlichen Leistungen, habe aber ein geringes Einkommen. Nachdem der Beklagte ihm mitgeteilt hatte, dass ein Antrag auf Befreiung ohne Unterschrift nicht gültig sei, legte der Kläger mit Schreiben vom 03.02.2013 einen unterschriebenen Befreiungsantrag vor.

Mit Bescheid vom 26.08.2013 lehnte der Beklagte den Befreiungsantrag ab. Zur Begründung wurde ausgeführt: Die Prüfung habe ergeben, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung aufgrund eines besonderen Härtefalls (§ 4 Abs. 6 RBStV) nicht vorlägen. Der Gesetzgeber habe die Fälle, in denen eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht zu gewähren sei, abschließend in § 4 Abs. 1 RBStV geregelt. Alle Befreiungstatbestände für den Kreis einkommensschwacher Personen knüpften an die dort im Einzelnen genannten sozialen Leistungen an und setzten voraus, dass diese aufgrund eines schriftlichen Bescheids der entsprechenden Behörde gewährt würden. Könne ein entsprechender Bescheid nicht vorgelegt werden, weil keine dieser sozialen Leistungen gewährt werde, scheide nach dem Willen des Gesetzgebers eine Befreiung grundsätzlich aus. Auch die Härtefallregelung lasse dieses gesetzgeberische Ziel unberührt. § 4 Abs. 6 stelle keinen Auffangtatbestand dar, der stets dann greife, wenn die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht vorlägen, weil kein entsprechender Sozialleistungsbescheid vorgelegt werden könne.

Zur Begründung seines hiergegen erhobenen Widerspruchs führte der Kläger im Wesentlichen aus, er habe seine Gründe, weshalb er keine sozialen Leistungen beziehe, sehr ausführlich dargelegt. Es gebe in Deutschland keine Pflicht, soziale oder staatliche Leistungen zu beantragen. Somit griffen seine tatsächlichen Einkünfte, welche sich in seinem Einkommensteuerbescheid wiederfänden und innerhalb des

Grundeinkommens lägen. Unabhängig davon sei festzustellen, dass kein Wohnungseigentümer in Deutschland den Rundfunkbeitrag bezahlen müsse. Das aus vielen Gründen. Da seien die Würde des Menschen, Grund- und Menschenrechte zu nennen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 17.04.2014 wurde der Widerspruch des Klägers zurückgewiesen. Zur Begründung wurde das bisherige Vorbringen wiederholt und vertieft. Der Bescheid wurde vom Beklagten am 25.04.2014 verschickt.

Der Kläger hat gegen den nach seinen Angaben am 03.05.2014 zugegangenen Bescheid am 30.05.2014 Klage erhoben, zu deren Begründung er sein bisheriges Vorbringen wiederholt und vertieft. Ergänzend führt er sinngemäß aus, es sei nicht zulässig, für das Innehaben einer Wohnung einen Rundfunkbeitrag zu erheben.

Der Kläger beantragt,

> den Bescheid des Beklagten vom 26.08.2013 und dessen Widerspruchsbescheid vom 17.04.2014 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, ihn ab 01.01.2013 von der Rundfunkbeitragspflicht zu befreien.

Der Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wiederholt und vertieft er das Vorbringen aus den angefochtenen Bescheiden.

Mit Beschluss vom 11.08.2016 hat die Kammer den Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen (§ 6 Abs. 1 VwGO).

Wegen der weiteren Einzelheiten, insbesondere des weiteren Vorbringens der Beteiligten, wird auf die gewechselten Schriftsätze und die vorliegende Verwaltungsakte des Beklagten (ein Heft) verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der Bescheid des Beklagten vom 26.08.2013 und dessen Widerspruchsbescheid vom 17.04.2014 sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die geltend gemachte Rundfunkbeitragsbefreiung (§ 113 Abs. 5 VwGO).

Die Pflicht des Klägers zur Zahlung des Rundfunkbeitrags ergibt sich aus § 2 Abs. 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (RBStV) in der ab dem 01.01.2013 geltenden Fassung. Danach ist im privaten Bereich für jede Wohnung von deren Inhaber (Beitragsschuldner) ein Rundfunkbeitrag zu entrichten. Das Gericht sieht in Übereinstimmung mit dem Bundesverwaltungsgericht (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.03.2016 - 6 C 8/15 -, juris), dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (vgl. Urteil vom 03.03.2016 - 2 S 1943/14 - sowie Beschluss vom 04.02.2015 - 2 S 2436/14 - juris), seiner eigenen Rechtsprechung (Urt. v. 02.04.2014 - 2 K 1446/13 - sowie Urt. v. 24.06.2015 - 2 K 588/14 -, jeweils juris), aktuellen landesverfassungsgerichtlichen Entscheidungen (VerfGH Rheinl-Pf., Urt. v. 13.05.2014 - VGH B 35/12 -; BayVerfGH, Urt. v. 15.05.2014 - Vf. 8-VII-12 Vf. 24-VII-12-, jeweils juris) sowie mit der durchgängigen verwaltungsgerichtlichen Spruchpraxis keine durchgreifenden Anhaltspunkte für eine Verfassungswidrigkeit dieser Regelung. Der Kläger hat nichts dargelegt, was dem Gericht Anlass zu einer anderen Beurteilung gibt.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht.

Nach § 4 Abs. 1 RBStV setzt die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht den Bezug einer der dort aufgezählten Sozialleistungen voraus. Die Voraussetzungen für die Befreiung sind durch die entsprechende Bestätigung der Behörde oder des Leistungsträgers im Original oder durch den entsprechenden Bescheid im Original oder in beglaubigter Kopie nachzuweisen (§ 4 Abs. 7 Satz 2 RBStV). Der Kläger bezieht nach seinen Angaben keine solche Sozialleistung und beabsichtigt nicht, eine solche zu beantragen.

Das Vorbringen des Klägers, er verfüge nur über ein geringes Einkommen, genügt nicht für eine Befreiung, vielmehr bedarf es hierfür - wie ausgeführt - der Vorlage ei-

nes entsprechenden Sozialleistungsbescheids. Auch eine Befreiung wegen eines besonderen Härtefalls (§ 4 Abs. 6 RBStV) kommt vorliegend nicht in Betracht. Die an das Vorhandensein eines Sozialleistungsbescheids gebundene Befreiungsmöglichkeit des § 4 Abs. 1 RBStV dient nämlich insbesondere dazu, die für die Entscheidung über einen Befreiungsantrag zuständigen Rundfunkbehörden von umfangreichen und schwierigen Einkommensberechnungen zu entlasten. Sie kann nicht dadurch umgangen werden, dass die Berufung auf ein geringes Einkommen zu einer Befreiung nach § 4 Abs. 6 RBStV führen kann (vgl. Hahn/Vesting/Gall/Siekmann, Beck'scher Kommentar zum Rundfunkrecht, 3.A. 2012, § 4 RBStV Rdnr. 51 m.w.N.). Der Kläger ist daher darauf zu verweisen, gegebenenfalls den entsprechenden Sozialleistungsbescheid mit einem Befreiungsantrag beim Beklagten vorzulegen. Andernfalls verbleibt es bei seiner Rundfunkbeitragspflicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) werden in Verfahren, die allein eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht zum Gegenstand haben, nicht erhoben (§ 188 Satz 2 VwGO). Das Gericht sieht nach Ermessen davon ab, die Kostenentscheidung nach § 167 Abs. 2 VwGO für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung ist beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg, innerhalb eines Monats nach Zustellung zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.
Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, einzureichen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch

eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

[redacted]

Beglaubigt

[redacted]

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Bitte beachten Sie die folgenden Zitier- und Verwendungshinweise dieses Schriftstücks/dieser Datei. Danke. - Im Oktober 2017, Olaf Walter, 78532 Tuttlingen, (Quelle: schutzritter.de)

urteil-anfechtungsklage-rundfunkbeitragspflicht-fr-vwg-27-mai-2014-20-okt-2016-f2.pdf

Privater oder nicht gewinnorientierter Gebrauch:

- Die Verwendung des Schriftstücks zum privaten Gebrauch ist kostenfrei für Alle.

- Die Verweissetzung (Link) auf das Schriftstück zu schutzritter.de ist kostenfrei für Alle.

- Die Verweissetzung (Link) oder Nichtverweissetzung unter Verwendung eines Zitates oder einzelner Satzabschnitte auf das oder aus dem Schriftstück zu schutzritter.de ist kostenfrei für alle Privatpersonen und nicht gewinnorientierten Organisationen, Einrichtungen, Gruppen,Unternehmen oder Behörden. Anzugeben ist: Quelle: schutzritter.de (2017).

- Die Verwendung des Schriftstücks auszugsweise oder im Ganzen zum schulischem oder ähnlich lehrhaftem Gebrauch im Unterricht oder zur Arbeit, in Büchern, Dokumenten, Datenträgern oder Lexiken (nicht sonstige gewinnorientierte Unternehmen) ist kostenfrei.

Anzugeben ist: Quelle: schutzritter.de (2017).

Spenden im Sinne des Inhaltes der Internetseite sind gern gesehen – mehr dazu unten oder unter: http://www.schutzritter.de/de/staatsgestalterische-spenden/

Gewinnorientierter Gebrauch:

- Bei Verweissetzung (Link) oder Nichtverweissetzung unter Verwendung eines Zitates, einzelner Satzabschnitte oder Seiten auf das oder aus dem Schriftstück oder im Ganzen halte ich für gewinnorientierten Organisationen, Einrichtungen, Gruppen oder Unternehmen die Zahlung eines Spendenbetrages für angemessen. Die Höhe Ihres Spendenbetrages bestimmen Sie für sich selbst - ist aber nicht verpflichtend.

Anzugeben ist: Quelle: schutzritter.de (2017).

Spendenzahlung (Privater oder nicht gewinnorientierter Gebrauch/Gewinnorientierter Gebrauch):

Überweisen Sie bitte Ihren Spendenbetrag unter Angabe Ihrer Spenderadresse auf das unter ' http://www.schutzritter.de/de/staatsgestalterische-spenden/ ' bekannt gemachte Konto. Als Verwendungszweck geben Sie bitte 'Spende zu Staatsg.Rechtsverv; urt-anf-rb-vwg-fr-2014-2016-f2' an.

Die Spendenregelung ist freiwillig - eine Verpflichtung zur Zahlung besteht nicht; eine steuerlich absetzbare Spendenquittung kann nicht erstellt werden.

Spenden im Sinne des Inhaltes der Internetseite sind gern gesehen - unabhängig von der Nutzung einzelner Dokumente.

Danke.

Stand: 20. Okt. 2017

Olaf Walter Internetdienstleistung
Schutzritter.de
Neuhauser Str. 59
D - 78532 Tuttlingen

Hier die Angaben zum Spendenkonto - die neueste Fassung finden Sie immer auf 'schutzritter.de':

Name: Olaf W. Walter, Tuttlingen
Bank: BW-Bank/LBBW Stuttgart
IBAN: DE31600501017449873523
BIC: SOLADEST600
Betrag: (Ihr Spendenbetrag in Euro)
Verwendungszweck allgemein: Spende fuer staatsgestalterische Rechtssachen (oder)
Verwendungszweck allgemein: Spende fuer gemeinwohlfoerdernde Rechtssachen
(Eine steuerlich absetzbare Spendenquittung kann nicht erstellt werden)